

Erwerbsersatzordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER **FOURIER**

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Erwerbsersatzordnung

Auf den 31. Dezember 1952 tritt die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung, die vom Bundesrat auf Grund der ihm gewährten Vollmachten erlassen wurde, ausser Kraft. Es ist unbestritten, dass diese Institution, die sich im ganzen Land gut eingeführt und sowohl während des Aktivdienstes als auch in den Jahren nachher ganz besonders segensreich ausgewirkt hat, nicht aufgehoben werden darf. An ihrer Stelle übernimmt die „Erwerbsersatzordnung“, die im

Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige vom 25. September 1952

umschrieben ist, den finanziellen Schutz des Wehrmannes. Damit wird vom 1. Januar 1953 an der Wehrmannsschutz nicht nur in die ordentliche Gesetzgebung eingefügt, sondern es werden hiefür gesetzlich auch die notwendigen finanziellen Grundlagen geschaffen.

Die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung

Wie erinnerlich, erliess der Bundesrat schon am 20. Dezember 1939, gestützt auf seine Vollmachten, einen „Beschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer“, der dann — mit Aenderungen — in Kraft blieb bis zum heutigen Tag. Dieser Ordnung folgte am 14. Juni 1940 die Regelung der Verdienstaufallentschädigungen für Selbständig-erwerbende und im Jahre 1945 die Studienaufallordnung.

Die hiefür besonders geschaffenen Ausgleichskassen haben an Entschädigungen ausgerichtet (wobei die verschiedenen Ansätze im Laufe der Jahre wiederholt erhöht und der Teuerung angepasst worden sind):

im Jahre 1940	170 Millionen Franken
1941	174 „ „
1942	155 „ „
1943	242 „ „
1944	320 „ „
1945	170 „ „

Nach Beendigung des Aktivdienstes gingen die Auszahlungen naturgemäss stark zurück. Sie erreichten 1946, im Jahr des „Marschhaltes“, nur noch 16 Millionen Franken, in den folgenden Jahren zwischen 20 und 36 Millionen Franken. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen von 1940—1951 auf nicht weniger als 1,4 Milliarden Franken, eine Summe, welche die grosse Bedeutung dieses wohl einzig dastehenden Sozialwerkes für unser Land zeigt.

Trotz diesen Aufwendungen ergab sich aus den Beiträgen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und denjenigen von Bund und Kantonen, die nur am Anfang in der vorgesehenen Höhe bezahlt, nachher aber einseitig gekürzt wurden, ein Ueberschuss. Dieser Ueberschuss in der Höhe von mehr als einer Milliarde Franken, die „Lohnausgleichsmilliarde“, wurde am 31. Dezember 1946 willkürlich auf verschiedene Fonds mit ganz anderer Zweckbestimmung verteilt, so z. B. 400 Millionen Franken zur Erleichterung der Beitragsleistung von Bund und Kantonen an die AHV, 100 Millionen Franken für die Förderung des Wohnungsbaues, 50 Millionen Franken für den Familienschutz usw. Nur 280 Millionen Franken verblieben der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Diese ungerechtfertigte Aufteilung der für den Lohn- und Verdienstersatz gesammelten Gelder stiess auf Widerstände verschiedener Kreise, ohne dass diese jedoch etwas erreichen konnten. Auch wir haben im „Fourier“ (Jahrgang 1947, Seite 7) gegen diese willkürliche Verteilung der für den Wehrmannsschutz geleisteten Beiträge Stellung genommen. Die Beiträge von je 2% des Lohnes bzw. von 4% des Verdienstes fielen vom 1. Januar 1948 an einem neuen grossen Sozialwerk, der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung, zu.

Der so reduzierte Fonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung erhöhte sich in den Jahren 1948 und 1949 um rund 58 Millionen Franken als Nachzahlung von Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1948 geschuldet waren, sowie die Zinsen. Andererseits verminderte er sich um die ausbezahlten Entschädigungen. Ende 1952 wird er noch etwa 200 Millionen Franken enthalten.

Die finanzielle Grundlage der neuen Erwerbsersatzordnung

Dieser Fonds soll nun der neuen Erwerbsersatzordnung übergeben werden. Dazu wird das alte Unrecht teilweise wieder gut gemacht, indem von den erwähnten 400 Millionen Franken zur Erleichterung der Beitragszahlungen von Bund und Kantonen an die AHV 200 Millionen Franken einschliesslich der bis 31. Dezember 1952 aufgelaufenen Zinsen, wieder in die Erwerbsordnung zurückgeführt werden.

Aus dem Gesamtfonds von etwa 400 Millionen Franken und dessen Zinsen sollen die Erwerbsersatzentschädigungen, die in den nächsten Jahren schätzungsweise 32 bis 36 Millionen Franken pro Jahr erreichen, bezahlt werden. Sinkt diese Rückstellung unter den Betrag von 100 Millionen Franken, so sind nach dem neuen Gesetz Beiträge zu erheben. Dies wird gemäss den Vorausberechnungen des Bundesrates etwa im Jahre 1964 der Fall sein, wenn nicht vorher vermehrte Dienstleistungen notwendig werden. Die Beiträge für die Erwerbsersatzordnung werden dann in Form von prozentualen Zuschlägen zu den Beiträgen für die AHV erhoben.

Der Entschädigungsanspruch

Nach der neuen Erwerbsersatzordnung haben grundsätzlich alle dienst- und hilfspflichtigen Wehrpflichtigen, die in der schweizerischen Armee Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung. (Um

die Angehörigen des FHD ebenfalls einzuschliessen, haben die Eidg. Räte das Wort „Wehrmänner“ im Text ausdrücklich durch „Wehrpflichtige“ ersetzt.) Vorausgesetzt ist, dass die Wehrpflichtigen vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befanden. Unter gewissen Voraussetzungen werden auch Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken arbeitslos waren oder wegen des Militärdienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, entschädigungsberechtigt.

Eine grössere Diskussion entspann sich darüber, ob die Rekruten in einer Rekrutenschule ganz allgemein, oder ob nur unterstützungs- bzw. unterhaltspflichtige Rekruten entschädigungsberechtigt sein sollen. In Erwägung, dass die Rekruten nun schon während der 6 Friedensjahre Entschädigungen erhielten, dass die Dauer der Rekrutenschule seit 1939 nahezu verdoppelt wurde, und die Soldansätze mit der Steigerung der Lebenskosten nicht Schritt gehalten haben (Rekrutensold seit September 1939 immer unverändert Fr. 1.—), wurde die Entschädigung allen Rekruten zugebilligt.

Höhe der Entschädigungen

Das Gesetz unterscheidet zwischen Haushaltsentschädigungen, Entschädigungen für Alleinstehende, Kinderzulagen, Unterstützungszulagen und Betriebszulagen.

Die Haushaltsentschädigungen setzen sich für Unselbständigerwerbende aus einem festen Grundbetrag von Fr. 2.— pro Tag und einem veränderlichen Betrag von 40% des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes zusammen. Die Zulage soll indessen mindestens Fr. 4.—, höchstens Fr. 12.— pro Tag betragen. Für Selbständigerwerbende liegt die Haushaltsentschädigung je nach dem massgebenden Jahreseinkommen ebenfalls zwischen Fr. 4.— und Fr. 12.—. Das Maximum wird erreicht bei einem Jahresverdienst von Fr. 8800.— oder mehr.

Die Entschädigung für Alleinstehende setzt sich für Unselbständigerwerbende zusammen aus einem Grundbetrag von 50 Rappen pro Tag und einem veränderlichen Betrag von 15% des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes. Sie beträgt im Minimum Fr. 1.50 und im Maximum Fr. 3.50 pro Tag, ebenso für Selbständigerwerbende je nach dem Jahreseinkommen. Für Rekruten bemisst sich diese Entschädigung auf Fr. 1.50 pro Tag.

Für Wehrpflichtige, die sich vor dem Einrücken in einer Berufslehre oder im Studium befanden und kein Erwerbseinkommen erzielen, beträgt die Haushaltsentschädigung Fr. 4.— und die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 1.50 pro Tag.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind einheitlich Fr. 1.50 im Tag.

Als Unterstützungszulagen werden gewährt Fr. 3.— im Tag für die erste und Fr. 1.50 für jede weitere vom Wehrpflichtigen unterstützte bedürftige Person. Selbständigerwerbende haben eine Betriebszulage von Fr. 2.— im Tag zu gut.

Als Höchstgrenze für die gesamte Entschädigung eines Unselbständigerwerbenden ist der Betrag von Fr. 19.50 angesetzt. Eine Kürzung hat auch zu erfolgen, wenn sie 80% des massgebenden Lohnes übersteigt. Für Selbständig-

erwerbende sind ähnliche Höchstbeträge angesetzt, je nach dem massgebenden Jahreseinkommen.

Gegenüber den heute geltenden Ansätzen (siehe das vom Bundesamt für Sozialversicherung im Januar 1950 herausgegebene „Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigung“) tritt insofern eine grundsätzliche Aenderung ein, als künftig nicht mehr unterschieden wird zwischen ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen. Die Bemessung der einzelnen Ansätze wird dadurch einfacher. Es wird bei den Kinderzulagen auch nicht mehr unterschieden zwischen dem ersten Kind, für welches die Zulage bisher etwas grösser war, und den weiteren Kindern. Im übrigen halten sich alle Ansätze ungefähr im bisherigen Rahmen, wobei einzelne Wehrpflichtige in Zukunft allerdings etwas weniger, andere aber etwas mehr erhalten werden.

Vollzug der Erwerbsersatzordnung

Der Vollzug der Erwerbsersatzordnung erfolgt wiederum durch die Arbeitgeber einerseits und die verschiedenen Ausgleichskassen anderseits, die ursprünglich zum Zwecke des Lohn- und Verdienstersatzes gegründet wurden und seit dem 1. Januar 1948 im Dienste der AHV stehen.

Für jeden Militärdienst wird eine Meldekarte beim Arbeitgeber oder bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen sein. Auf dieser bescheinigt der Rechnungsführer die Zahl der geleisteten Soldtage.

Die Vollzugsverordnung ist vom Bundesrat vorbereitet, jedoch noch nicht erlassen worden. Die Schweiz. Verwaltungs-Offiziers-Gesellschaft, der Schweiz. Fourier-Verband und der Verband Schweiz. Fouriergehilfen hatten Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen, sowie auch zu der vorgesehenen völlig umgestalteten Meldekarte, auf dem der Rechnungsführer — gegenüber früher allerdings etwas vereinfacht — die Soldtage bescheinigt, der Wehrpflichtige im Anschluss daran über seine persönlichen Verhältnisse und der Arbeitgeber für die Unselbständigerwerbenden zugleich über die Lohnverhältnisse Auskunft gibt, alles auf der gleichen Karte.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat uns eine „Wegleitung für die Rechnungsführer“ in Aussicht gestellt. Wir hoffen, sie — zusammen mit einem Muster der neuen Karte — in einer der nächsten Nummern veröffentlichen zu können.

Le.

Wehrmannsfürsorge

Es gehört zu einer der vornehmsten Aufgaben des Rechnungsführers, der sich mit seiner Einheit verbunden fühlt, sich — zusammen mit seinem Kommandanten — auch um das Wohl des einzelnen Wehrmannes zu kümmern, insbesondere dann, wenn dieser oder seine Angehörigen zufolge des Militärdienstes in Not geraten. Er sollte darüber orientiert sein, welche Leistungen der Wehrmann erwarten kann z. B. durch die Erwerbsersatzordnung, oder bei Krankheit oder Unfall durch die